



Version vom 18. September 2023 (nach 2. Lesung Gemeinderat), zuhanden Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2023

Einwohnergemeinde Thierachern

Bildungsreglement

Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2023

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Thierachern beschliesst gestützt auf die Bestimmungen der kantonalen Volksschulgesetzgebung und des Organisationsreglements Thierachern dieses Reglement.

I Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1 Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule die Aufgaben und die Organisation des Schulwesens der Einwohnergemeinde Thierachern und als Sitzgemeinde mit ihren Anschlussgemeinden.
Sitzgemeinde	Art. 2 Die Einwohnergemeinde Thierachern, vertreten durch den Gemeinderat, ist als Sitzgemeinde verantwortlich für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben im Bereich des Bildungswesens nach den gesetzlichen Vorgaben des Kantons. Sie regelt mit ihren Anschlussgemeinden Amsoldingen, Stocken-Höfen und Uebeschi die Details in einem Vertrag.

II Organisation

Schulstandorte	Art. 3 Die Gemeinde führt Klassen der Volksschule an verschiedenen Schulstandorten.
Basisstufe Mehrjahrgangsklassen	Art. 4 Die Gemeinde kann eine Basisstufe und Mehrjahrgangsklassen führen.
Sonderpädagogische Massnahmen	Art. 5 ¹ Die Gemeinde bietet sonderpädagogische Massnahmen gemäss der Volksschulgesetzgebung an. ² Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Bildungskommission ob die sonderpädagogischen Massnahmen mit oder ohne Führung besonderer Klassen angeboten werden.

III Angebote

Angebote	<p>Art. 6 Das Schulwesen der Gemeinde umfasst folgende Angebote:</p> <ul style="list-style-type: none">a) 1. Zyklus (Kindergarten bis 2. Schuljahr)b) 2. Zyklus (3. bis 6. Schuljahr)c) 3. Zyklus (7. bis 9. Schuljahr)d) Sonderpädagogische Massnahmen Regelschule (MR)e) Tagesschulef) Schulbibliothekg) Angebot der Schule (Wahlfächer)h) Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Diensti) Schülertransporte
Schulärztlicher Dienst	<p>Art. 7 Die Gemeinde gewährleistet den schulärztlichen Dienst nach den Vorgaben des Kantons.</p>
Schulzahnärztlicher Dienst	<p>Art. 8 ¹ Die Gemeinde gewährleistet Schülerinnen und Schülern schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen auf Gesuch hin Beiträge an die Kosten zahnärztlicher Behandlungen.</p> <p>² Die Einzelheiten richten sich nach dem Reglement über die Schulzahnpflege.</p>
Aufgabenhilfe	<p>Art. 9 ¹ Die Gemeinde kann Aufgabenhilfe anbieten oder Private mit dieser Aufgabe betrauen.</p> <p>² Der Kostenbeitrag richtet sich nach den kantonalen Empfehlungen und den entsprechenden Richtlinien der Bildungskommission.</p>
Schullager	<p>Art. 10 ¹ Die Schule kann Schullager durchführen.</p> <p>² Der Kostenbeiträge der Gemeinde und der Eltern richten sich nach den kantonalen Empfehlungen und den entsprechenden Richtlinien der Bildungskommission.</p>
Schulsozialarbeit	<p>Art. 11 ¹ Die Gemeinde kann an ihrer Schule als ergänzendes Angebot die Schulsozialarbeit anbieten.</p>

² Sie kann diese Aufgabe übertragen. Der Gemeinderat regelt und genehmigt die Einzelheiten in einem Vertrag.

Musikschule

Art. 12

¹ Die Gemeinde bezahlt auf Gesuch hin Beiträge an den privaten Musikunterricht.

² Die Einzelheiten richten sich nach dem Reglement über Gemeindebeiträge an die Kosten des privaten Musikunterrichtes der Schulkinder.

Interkommunale
Zusammenarbeit

Art. 13

¹ Die Volksschule setzt den Bildungsauftrag nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts um. Der Auftrag kann durch gemeindeeigene Angebote oder die Beteiligung der Einwohnergemeinde an weiteren Bildungsangeboten erweitert werden.

Verträge mit anderen
Gemeinden

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag.

IV Behörden

Schulorgane

Art. 14

¹ Schulorgane sind:

- a) der Gemeinderat
- b) die Bildungskommission (BiKo)
- c) die Hauptschulleitung
- d) die Schulleitungen

² Mit besonderen Aufgaben im schulischen Bereich befassen sich zudem

- a) Die Schulleitungskonferenz
- b) Das Schulsekretariat

Mitwirkung der Lehr-
personen

Art. 15

¹ Die Mitwirkung der Lehrpersonen erfolgt in erster Linie über die Konferenzen.

² Die Konferenzen beraten und unterstützen die Schulleitung. Sie können dieser Anträge unterbreiten und zu Anträgen der Schulleitung zuhanden des zuständigen Schulorgans Stellung nehmen.

- Art. 16**
- Gemeinderat
- ¹ Der Gemeinderat
- a) beschliesst die Schaffung und Aufhebung von Schulstandorten.
 - b) beschliesst im Rahmen des übergeordneten Rechts die Eröffnung und Aufhebung von Klassen.
 - c) genehmigt Verträge mit anderen Gemeinden und Institutionen im Bereich des Bildungswesens.
- ² Weitere Aufgaben und Kompetenzen werden im Funktionendiagramm geregelt.
-
- Art. 17**
- Bildungskommission (BiKo)
- ¹ Die Zusammensetzung, die Wahl und die Organisation der Bildungskommission richtet sich nach dem Organisationsreglement.
- ² Die Bildungskommission entscheidet im Rahmen des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen im Bereich der Volksschule. Sie führt die Schule strategisch.
- ³ Die Bildungskommission
- a) beschliesst über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern nach der Volksschulgesetzgebung.
 - b) reicht Strafanzeigen wegen Schulversäumnis nach der Volksschulgesetzgebung ein.
 - c) beschliesst die Organisationsform der Schule Thierachern-Regio.
- ⁴ Weitere Aufgaben und Kompetenzen werden im Funktionendiagramm geregelt.
-
- Art. 18**
- Hauptschulleitung
- ¹ Die Schule Thierachern-Regio wird operativ durch die Hauptschulleitung geführt.
- ² Die Hauptschulleitung
- a) vertritt die Schulen gegenüber den Gemeindebehörden.
 - b) ist Bindeglied zwischen der Bildungskommission und den Schulleitungen.
 - c) ist berechtigt, im Bereich der Volksschule Verfügungen zu erlassen.
- ³ Weitere Aufgaben und Kompetenzen werden im Funktionendiagramm geregelt.

Schulleitungskonferenz
Art. 19
Die Mitglieder der Schulleitungen bilden unter der Führung der Hauptschulleitung die Schulleitungskonferenz.

Schulleitung
Art. 20
Die Schulleitungen leiten die Schulen an den jeweiligen Schulstandorten gemäss den kantonalen Vorgaben.

V Elternmitsprache

Grundsätze
Art. 21
¹ Bildungskommission, Schulleitung, Lehrerschaft und Eltern sind gegenseitig zur Zusammenarbeit verpflichtet.

² Die Elternmitsprache und –mitwirkung richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

³ Die Bildungskommission regelt die Details dazu in Richtlinien über die Elternmitarbeit an der Schule.

VI Zuständigkeiten

Funktionendiagramm
Art. 22
Der Gemeinderat bestimmt die Zuständigkeiten im Rahmen dieses Reglements in einem Funktionendiagramm. Dieses umschreibt die einzelnen Prozesse und jeweiligen Verantwortlichkeiten.

Inkraftsetzung
Art. 23
¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden das Schulreglement vom 15. Juni 2015 und allfällig weitere, widersprechende Bestimmungen aufgehoben.

Vermerk *Reglemente* (neu)

Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung

Dieses Reglement der Einwohnergemeinde Thierachern ist an der Gemeindeversammlung vom XX. Juni XXXX beraten und angenommen worden.

Einwohnergemeinde Thierachern

Versammlungsleiter

Gemeindeschreiberin

André Schneeberger

Lelia Arn Müller

Auflagezeugnis und Veröffentlichung vor der Versammlung

Dieses Reglement lag 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung Thierachern vom 04.12.2023 bis XX.XX.XXXX öffentlich auf. Diese Auflage wurde im amtlichen Anzeiger vom XX.XX.XXXX publiziert.

Veröffentlichung und Inkraftsetzung Reglement

Die Inkraftsetzung dieses Reglements wurde im amtlichen Anzeiger vom XX. Juni XXXX publiziert. *(ohne Rechtsmittel, da im Normalfall gleichzeitig die 30-tägige Beschwerdefrist nach der Versammlung läuft).*

Beschwerde

Es ist keine Beschwerde eingereicht worden.

Thierachern, XX. Juli XXXX *(Datum 30 Tage nach Publikation Inkraftsetzung)*

Einwohnergemeinde Thierachern

Gemeindeschreiberin

Lelia Arn Müller